

Zwischen Zensur und Gendergerechtigkeit: Das Genderverbot in Bayern

Maren Dehler¹

Resumo: O artigo analisa a proibição da linguagem sensível ao gênero introduzida na Baviera em 1º de abril de 2024 como um possível caso de censura. A questão central é saber se — e em que medida — essa regulamentação representa uma interferência na liberdade de expressão linguística e no direito fundamental à liberdade de opinião. A análise baseia-se tanto em considerações jurídicas quanto em perspectivas teóricas da sociologia e dos estudos de gênero. Na parte teórica, o artigo apoia-se no conceito de poder discursivo de Michel Foucault e na teoria da linguagem performativa de Judith Butler. Ambos os enfoques mostram que a linguagem não é neutra, mas contribui ativamente para a constituição da realidade social. A proibição da linguagem de gênero é interpretada, nesse contexto, como uma tentativa de estabilizar relações de poder existentes por meio da linguagem e de excluir formas alternativas de visibilidade de gênero. Na análise da prática social, a proibição é examinada no contexto de escolas, universidades e repartições públicas. Observa-se um quadro heterogêneo: enquanto escolas e repartições implementam a medida de forma estrita, as universidades mostram-se mais ambivalentes. Estudantes ainda podem empregar linguagem sensível ao gênero em trabalhos acadêmicos, enquanto a administração universitária enfrenta restrições claras. Essa aplicação seletiva evidencia a dimensão política da proibição e aponta para tensões entre regulamentação estatal e liberdade individual. A discussão revela que a proibição da linguagem de gênero conduz menos à uniformidade linguística do que à polarização social. Ela provoca debates jurídicos e éticos sobre os limites da intervenção estatal na linguagem, bem como sobre o significado da inclusão e da visibilidade de grupos marginalizados. O artigo conclui que a proibição apresenta, sob diversos aspectos, características de censura e interfere profundamente em processos fundamentais de negociação social. A linguagem torna-se, assim, palco de relações de poder político e de lutas culturais por reconhecimento.

Palavras-chave: Censura; Proibição de linguagem sensível ao gênero; Políticas linguísticas.

Zusammenfassung: Der Artikel untersucht das am 1. April 2024 in Bayern eingeführte Verbot geschlechtersensibler Sprache als möglichen Fall von Zensur. Dabei wird der Frage nachgegangen, ob und inwiefern die Regelung einen Eingriff in die sprachliche Ausdrucksfreiheit und das Grundrecht auf Meinungsfreiheit darstellt. Grundlage der Analyse sind sowohl rechtliche Überlegungen als auch theoretische Perspektiven aus der Soziologie und Genderforschung. Im theoretischen Teil stützt sich der Artikel auf Michel Foucaults Konzept der Diskursmacht und Judith Butlers Theorie der performativen Sprache. Beide Ansätze zeigen, dass Sprache nicht neutral ist, sondern gesellschaftliche Wirklichkeit mitgestaltet. Das Genderverbot wird in diesem Zusammenhang als Versuch interpretiert, bestehende Machtverhältnisse sprachlich zu stabilisieren und alternative Formen geschlechtlicher Sichtbarkeit auszuschließen. In der Analyse der gesellschaftlichen Praxis wird das Verbot im Kontext von Schulen, Hochschulen und Behörden betrachtet. Dabei zeigt sich ein uneinheitliches Bild: Während Schulen und Behörden eine strikte Umsetzung verfolgen, zeigen sich Hochschulen ambivalenter. Studierende dürfen dort weiterhin gendergerechte Sprache in wissenschaftlichen Arbeiten verwenden, während die Verwaltung klare

¹ M.A., Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern.

Einschränkungen erfährt. Diese selektive Anwendung unterstreicht die politische Dimension des Verbots und verweist auf Spannungen zwischen staatlicher Regelung und individueller Freiheit. In der Diskussion wird deutlich, dass das Genderverbot weniger zu sprachlicher Einheitlichkeit führt als vielmehr zur gesellschaftlichen Polarisierung. Es provoziert rechtliche und ethische Debatten über die Grenzen staatlicher Einflussnahme auf Sprache sowie über die Bedeutung von Inklusion und Sichtbarkeit marginalisierter Gruppen. Der Artikel kommt zu dem Schluss, dass das Verbot in mehrfacher Hinsicht Merkmale von Zensur aufweist und tief in grundlegende gesellschaftliche Aushandlungsprozesse eingreift. Sprache wird so zum Schauplatz politischer Machtverhältnisse und kultureller Kämpfe um Anerkennung.

Schlüsselwörter: Zensur; Genderverbot; Sprachpolitik

Einführung

Das am 1. April 2024 in Bayern eingeführte Verbot der geschlechtersensiblen Sprache hat landesweit eine hitzige Debatte entfacht, die tief in die Gesellschaft hineinwirkt. Die Verordnung, welche in staatlichen Einrichtungen, einschließlich Schulen und Hochschulen, die Verwendung von Gendersternchen, Gender-Gap, Doppelpunkten und ähnlichen Zeichen untersagt, wirft grundlegende Fragen zum Spannungsverhältnis zwischen Sprachpolitik, Gleichberechtigung und staatlicher Regulierung auf. Die bayerische Staatsregierung, angeführt von der CSU, begründet diese Maßnahme mit dem Ziel, die deutsche Sprache vor ideologischen Veränderungen zu schützen und eine klare, verständliche Kommunikation zu gewährleisten. Während einige die Maßnahme als notwendig erachten, um eine übermäßige Sprachreglementierung und die damit verbundene soziale Spaltung zu verhindern, sehen andere darin einen Angriff auf die Bemühungen um Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion. Besonders im Bildungswesen, aber auch in anderen öffentlichen Sphären, führt das Verbot zu Spannungen und Unsicherheiten, da es Lehrkräfte und staatliche Angestellte vor die Herausforderung stellt, den neuen Vorgaben zu entsprechen, ohne gleichzeitig ihre eigenen Überzeugungen zu verraten oder Schüler*innen zu benachteiligen.

111

Begriffliche und gesetzliche Grundlagen

Das Genderverbot in Bayern stellt eine spezifische Form der Regulierung von Sprache dar, die darauf abzielt, die Verwendung geschlechtersensibler Sprachformen in öffentlichen Institutionen des Freistaats zu unterbinden. Dieses Verbot betrifft insbesondere den Einsatz von sogenannten Wortbinnenzeichen, welche verwendet werden, um eine geschlechtergerechte Ansprache zu gewährleisten. Die bayerische Staatsregierung hat im März 2024 eine entsprechende Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) für die Behörden des Freistaats Bayern beschlossen, die nunmehr explizit die Verwendung dieser Schreibweisen untersagt (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, FÜR SPORT UND INTEGRATION, 2024). Die Staatsregierung begründet das Genderverbot mit

dem Ziel, die Verständlichkeit und Klarheit der Sprache zu wahren. Staatskanzleichef Florian Herrmann (CSU) betonte, dass Sprache klar und verständlich sein müsse und dass eine ideologisch geprägte Sprache, wie sie durch das Gendern zum Ausdruck komme, eine exkludierende Wirkung habe (STERN, 2024). Dies steht im Kontext einer breiteren Diskussion über die Rolle von Sprache in der Gesellschaft und den Spannungsfeldern zwischen sprachlicher Inklusion und Verständlichkeit.

Rechtlich basiert das Verbot auf der amtlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung, welche an bayerischen Schulen, Hochschulen und in Behörden verbindlich ist. Der Rat für deutsche Rechtschreibung, auf dessen Empfehlung sich das Verbot beruft, hat zuletzt im Dezember 2023 von der Verwendung von Sonderzeichen im Wortinneren abgeraten, da diese die Verständlichkeit von Texten beeinträchtigen könnten (WENZEL, 2024). Vor dem Hintergrund dieser Empfehlungen wurde die Entscheidung der bayerischen Regierung getroffen, das Genderverbot festzuschreiben. Dabei betonte der Staatskanzleichef, dass die Regelung unabhängig von zukünftigen Entscheidungen des Rats gelten solle. Die praktische Umsetzung erfolgt durch Verwaltungsanweisungen und Richtlinien, welche von staatlichen Behörden erlassen wurden. Diese Anweisungen haben keine Gesetzeskraft im Sinne eines vom Parlament verabschiedeten Gesetzes, sondern sind Verwaltungsvorschriften der Exekutive, die für die staatlichen Einrichtungen verbindlich sind. Diese Vorschriften stützen sich auf das allgemeine Verwaltungsrecht und zielen darauf ab, eine einheitliche Sprache in der Verwaltung zu gewährleisten.

Das Genderverbot wirft jedoch mehrere rechtliche Fragestellungen auf. Zentral ist die Frage, ob das Verbot gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes verstößt. Zwar gibt es kein explizites Recht auf die Verwendung bestimmter sprachlicher Formen, jedoch könnte das Verbot als unverhältnismäßige Einschränkung der individuellen Ausdrucksfreiheit interpretiert werden. Die Bayerische Staatskanzlei unter der Leitung von Florian Herrmann rechtfertigt das Verbot jedoch mit dem Argument, Diskursräume in einer liberalen Gesellschaft offenzuhalten. Herrmann betonte, dass ideologisch geprägte Sprache, wie etwa das Gendern, eine ausschließende Wirkung haben könne und es daher notwendig sei, die Meinungsfreiheit durch den Verzicht auf solche sprachlichen Formen zu schützen (DEUTSCHLANDRADIO, 2024). Diese Argumentation wirft jedoch die Frage auf, ob eine solche Maßnahme nicht im Widerspruch zu Antidiskriminierungsgesetzen steht, die eine Gleichbehandlung der Geschlechter fordern.

Im weiteren Zusammenhang ist der Begriff der Zensur von Bedeutung, der die systematische Kontrolle und gegebenenfalls Unterdrückung öffentlicher Äußerungen und Publikationen durch autoritäre Instanzen, zumeist staatliche Institutionen, bezeichnet. Diese

Kontrolle kann in verschiedenen Kontexten und aus unterschiedlichen Motiven heraus erfolgen, darunter politische, moralische, soziale oder religiöse Gründe. Ziel der Zensur ist es, die Verbreitung von Inhalten zu regulieren, die als potenziell gefährlich, anstößig oder subversiv betrachtet werden (OXFORD UNIVERSITY PRESS, 2024). Im modernen Diskurs wird Zensur häufig als eine durch den Staat oder andere autoritäre Institutionen ausgeübte Überprüfung und Kontrolle von Publikationen und öffentlichen Äußerungen definiert. Diese Überprüfung erfolgt mit dem Ziel, die Übereinstimmung der Inhalte mit den geltenden rechtlichen, politischen, moralischen, sozialen oder religiösen Normen sicherzustellen. Im Ergebnis führt die Zensur entweder zur Genehmigung oder zur Unterdrückung der entsprechenden Inhalte. Zensur kann somit in präventiver oder repressiver Form ausgeübt werden (PRISCHING, 2020, 9). Der Umgang mit Zensur ist in demokratischen Rechtsordnungen von zentraler Bedeutung. In Deutschland steht das Zensurverbot unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Artikel 5 der Verfassung garantiert die Freiheit von Zensur und hebt dieses Grundrecht auf eine zentrale Stellung innerhalb der staatlichen Ordnung. Diese Regelung unterscheidet sich deutlich von der Weimarer Verfassung, in der die Meinungs- und Pressefreiheit noch nachrangig behandelt wurden. Die im Grundgesetz verankerte Zensurfreiheit gehört zu den fundamentalen Rechten, die jedem Bürger und jeder Bürgerin gegenüber der staatlichen Gewalt zustehen (LORENZ, 2009, 9).

Aktuelle Perspektiven

Die Debatte um Gender und Sprache ist untrennbar mit Zensurfragen verbunden, da bestimmte sprachliche Praktiken in ihrer Ausführung oder Verbreitung eingeschränkt werden, um gesellschaftliche Normen zu schützen. Ein Beispiel hierfür ist das generische Maskulinum, welches als Standardform für alle Geschlechter gilt, jedoch nachweislich nicht neutral wahrgenommen wird. Empirische Studien zeigen, dass maskuline Formen überwiegend männliche Assoziationen hervorrufen und dadurch die unsichtbare Diskriminierung von Frauen verstärkt (KOTTHOFF/NÜBLING, 2018, 91 ff.). Zudem kann die Unterdrückung der Diskussion um geschlechtergerechte Sprache in linguistischen und öffentlichen Debatten als eine Form von Zensur betrachtet werden, da sie die gesellschaftliche Sichtbarkeit von Frauen und nicht-binären Personen einschränkt (DIEWALD, 2018, 284 ff.). Ein weiterer zentraler Punkt ist die Frage, ob das generische Maskulinum jemals als geschlechtsneutral betrachtet wurde. Historisch gesehen war es für lange Zeit üblich, dass in öffentlichen Räumen fast ausschließlich Männer angesprochen wurden. Erst mit dem zunehmenden Eintritt von Frauen in gesellschaftliche und berufliche Rollen wurde die Notwendigkeit erkannt, Frauen explizit zu benennen (ebd., 3 ff.). Die

Staatliche Regulierung von geschlechtergerechter Sprache wird somit als Form von Zensur betrachtet, die den Fortschritt in Richtung Gleichberechtigung verhindert.

Die Relevanz dieser Diskussion liegt nicht nur in der sprachlichen Präzision, sondern auch in der gesellschaftlichen Sichtbarkeit der Geschlechter. Befürworter*innen der gendergerechten Sprache argumentieren, dass durch die explizite Nennung von Frauen und Männern oder durch neutrale Formulierungen, wie „Lehrkraft“ oder „Kollegium“, alle Geschlechter sichtbar gemacht und sprachliche Diskriminierung reduziert werden können. Kritiker*innen hingegen befürchten, dass der damit verbundene Eingriff in die Sprache zu einer Verkomplizierung und einer politisch motivierten Überkorrektheit führt (PAYR, 2022, 4 ff.).

Empirische Untersuchungen belegen, dass die explizite Nennung von Frauen, beispielsweise durch gendergerechte Formulierungen wie „Schülerinnen und Schüler“ oder die Verwendung von Gendersternchen, den Anteil der kognitiv mitgedachten Frauen signifikant erhöht. Neutralisierungen wie „die Studierenden“ erzielen zwar ebenfalls bessere Ergebnisse als das generische Maskulinum, bleiben jedoch hinter expliziten Nennungen zurück. Das generische Maskulinum hingegen erzielt die schlechtesten Ergebnisse, was darauf hinweist, dass es in der Praxis kaum als geschlechtsneutral wahrgenommen wird (NÜBLING, 2020, 16 ff.).

114

Kalmbach, Kleinau und Völker argumentieren etwa in ihrem Sammelband, dass Sprache ein zentrales Instrument im Kampf um soziale Gerechtigkeit und gegen die Marginalisierung von Frauen und queeren Personen darstellt. Die Zensur gendergerechter Sprache beeinträchtigt dabei nicht nur den sprachlichen Wandel, sondern auch den gesellschaftlichen Diskurs über Geschlechterrollen und soziale Gleichheit. Diese Einschränkungen in der Sprache werden als Form politischer Zensur angesehen, die bestehende Machtstrukturen unterstützt und die Sichtbarkeit marginalisierter Gruppen unterdrückt (KALMBACH/ KLEINAU/VÖLKER, 2020, 1 ff.).

Sprache hat sich zudem historisch kontinuierlich weiterentwickelt und der Widerstand gegen geschlechtergerechte Sprache verkennt die Dynamik dieses Wandels. Als lebendiger Prozess wird Sprache durch die Praxis der Sprechenden geformt und die Forderungen nach einer gendergerechten Ausdrucksweise spiegeln tiefgreifende gesellschaftliche Transformationsprozesse wider. Der Versuch, diese Veränderungen durch die Verteidigung des generischen Maskulinums zu blockieren, kann somit als Zensur eines notwendigen Wandels interpretiert werden (MÜLLER-SPITZER, 2021, 7 ff.).

Soziologische Theorien

Aus soziologischer Perspektive kann zunächst die Debatte um Gender und Zensur mit dem Machtbegriff von Michel Foucault betrachtet werden. Sein Konzept der Diskursmacht verdeutlicht, dass Sprache nicht nur ein neutraler Ausdruck von Gedanken ist, sondern ein Mittel, durch welches Macht ausgeübt und gesellschaftliche Strukturen stabilisiert oder transformiert werden. Nach Foucault sind Diskurse nicht bloße Äußerungen individueller Meinungen, sondern unterliegen spezifischen Regulierungsmechanismen, die festlegen, welche Aussagen als zulässig gelten und welche ausgeschlossen werden. Diese Mechanismen tragen wesentlich zur Reproduktion sozialer Normen und hierarchischer Strukturen bei. Michel Foucault geht außerdem davon aus, dass Macht nicht nur repressiv, sondern auch produktiv ist. Das bedeutet, dass Macht nicht nur unterdrückt, sondern auch Subjekte und gesellschaftliche Realitäten schafft. Dies zeigt sich besonders in der sprachlichen Regulation. Die Normen, die Sprache festlegt, formen das Denken und Handeln der Menschen (vgl. EL MAKHLOUFI, 2004, 1 f.). Diese produktive Funktion von Macht wird durch die Kontrolle über den Diskurs erreicht, indem bestimmte Ausdrucksformen bevorzugt oder verboten werden.

Ein Beispiel für die Anwendung von Foucaults Machtbegriff ist das Genderverbot in Bayern, welches den Gebrauch gendergerechter Sprache einschränkt. Dieses Verbot ist nicht nur eine sprachliche Regulierung, sondern ein Versuch, Macht auszuüben, indem es den Diskurs über Geschlechterrollen einschränkt. Durch die Festlegung von Normen, welche Geschlechteridentitäten sprachlich sichtbar gemacht werden dürfen, wird die Wahrnehmung von Geschlechterrollen beeinflusst. Foucault betont, dass solche Diskursregulierungen Teil größerer Machtstrukturen sind, die darauf abzielen, soziale Ordnungen zu stabilisieren und bestehende Hierarchien zu erhalten. In diesem Sinne kann das Genderverbot in Bayern als Versuch interpretiert werden, traditionelle Geschlechterrollen zu bewahren und den gesellschaftlichen Wandel hin zu einer inklusiveren Sprache zu unterdrücken. Durch das Verbot wird nicht nur eine bestimmte Sprachpraxis reguliert, sondern auch das Denken der Menschen beeinflusst, indem die Sichtbarkeit nicht-binärer und weiblicher Identitäten in der Sprache eingeschränkt wird. Dies zeigt die produktive Funktion von Macht, welche durch Diskursregulierungen ausgeübt wird und gesellschaftliche Normen festigt (vgl. THOMAS, 2009, 58 ff.; KLINGOVSKYI/PFRUENDER, 2021, 59 ff.).

Ein weiterer theoretischer Ansatz, der auf diese Debatte angewendet werden kann, ist Judith Butlers Konzept der performativen Sprache. Butler argumentiert, dass Sprache Geschlecht nicht nur beschreibt, sondern aktiv erzeugt. Basierend auf der Unterscheidung von „sex“ (biologischem Geschlecht) und „gender“ (sozialem Geschlecht), betont das

Konzept der Geschlechteridentität, dass Geschlecht nicht einfach biologisch gegeben ist, sondern durch gesellschaftliche und sprachliche Praktiken konstruiert wird. Während „sex“ traditionell als eine naturgegebene Tatsache angesehen wurde, stellte die feministische Theorie der 1970er Jahre zunehmend in Frage, ob biologische Unterschiede tatsächlich die Grundlage für soziale Geschlechterrollen bilden sollten. Butler argumentiert, dass sowohl „sex“ als auch „gender“ durch Performativität erzeugt werden, das heißt, Geschlecht wird durch wiederholte soziale und sprachliche Handlungen hervorgebracht, nicht bloß beschrieben. Sie hebt zudem hervor, dass die binäre Trennung von „sex“ und „gender“ problematisch ist, da sie weiterhin auf der traditionellen, heteronormativen Annahme beruht, dass es nur zwei Geschlechter gibt. Diese binäre Opposition halte die gesellschaftliche Ordnung aufrecht, indem sie abweichende Geschlechtsidentitäten marginalisiert oder unsichtbar macht. Ihre Kritik richtet sich somit nicht nur gegen die biologische Determinierung von Geschlecht, sondern auch gegen die gesellschaftliche Normierung von „gender“, die andere Formen der Identität ausschließt. Diese performative Sichtweise wird in der Debatte um geschlechtergerechte Sprache besonders deutlich. Sprachliche Ausdrucksweisen können nicht nur Geschlecht repräsentieren, sondern auch aktiv erzeugen und damit soziale Realitäten formen. Das Genderverbot in Bayern kann in diesem Kontext als ein Eingriff in die Praxis der Gender-Performativität verstanden werden, indem es alternative sprachliche Formen unterdrückt und somit die Möglichkeit einschränkt, Geschlecht auf vielfältige Weise zu performen. Diese Maßnahme kann als repressive Form der Zensur betrachtet werden, die nicht nur die Sprache, sondern auch die Freiheit der Selbstbestimmung von Individuen einschränkt. Letztlich zielt Butlers Ansatz darauf ab, den Dualismus von Natur und Kultur zu hinterfragen. Sie zeigt, dass die Vorstellung eines natürlichen Geschlechts nur eine weitere soziale Konstruktion ist, welche durch sprachliche und performative Handlungen aufrechterhalten wird. Dies bedeutet, dass selbst das scheinbar Natürliche – wie der Körper oder das biologische Geschlecht – in Wirklichkeit durch soziale Normen geformt wird (vgl. PRITSCH, 2008, 301 ff.; VOLBERS, 2014, 37 ff.).

Gesellschaftliche Praxis des Genderverbots in Bayern

Das Genderverbot hat insbesondere für den schulischen Bereich weitreichende Auswirkungen. Mit der Änderung der AGO des Freistaats Bayern ist es Lehrer*innen seit dem 1. April 2024 untersagt, Genderzeichen zu verwenden. Dies betrifft sowohl offizielle Schreiben wie Elternbriefe als auch Schulmaterialien, die im Unterricht verwendet werden (JERABEK, 2024). In der Praxis bedeutet dies, dass Lehrer*innen im schriftlichen Bereich die traditionellen binären Geschlechtsformen, wie „Schülerinnen und Schüler“, verwenden

müssen. Sollte eine Lehrkraft dennoch Genderzeichen nutzen, drohen dienstrechtliche Konsequenzen. Dabei betont die bayerische Staatsregierung, dass sich disziplinarische Maßnahmen stets nach dem Einzelfall richten würden, wobei das Kultusministerium zunächst auf das Gespräch mit den betroffenen Lehrkräften setzen möchte (JERABEK, 2024; ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE DES BUNDES, 2024). Für Schüler*innen gilt das Verbot ebenfalls, allerdings in einer abgeschwächten Form. Zwar werden Genderzeichen in ihren schriftlichen Arbeiten als „nicht korrekt“ angestrichen, sie werden jedoch nicht als formale Fehler gewertet (ebd.). Kritiker*innen des Verbots, darunter der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV), argumentieren, dass ein solches Verbot die gesellschaftliche Entwicklung in Richtung Inklusion und Diversität behindert. Simone Fleischmann, Präsidentin des BLLV, betonte, dass viele Jugendliche eine geschlechtergerechte Sprache als Ausdruck von Offenheit und Aufgeschlossenheit sehen und dass diese Bedürfnisse im schulischen Kontext berücksichtigt werden sollten. Insgesamt steht das Genderverbot an bayerischen Schulen somit in einem Spannungsfeld zwischen der Forderung nach sprachlicher Klarheit und Verständlichkeit einerseits und dem gesellschaftlichen Anspruch auf Inklusion und Diversität andererseits (JERABEK, 2024).

An bayerischen Hochschulen ist die Situation etwas differenzierter. Universitäten haben sich zwar einerseits an das Genderverbot in offiziellen Dokumenten und der Verwaltung zu richten. Andererseits darf in wissenschaftlichen Arbeiten und Lehrveranstaltungen weiterhin gendergerechte Sprache verwendet werden (WENZEL, 2024). Am Beispiel der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) lässt sich dies anhand der „Handreichung zu den Auswirkungen der Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern mit Wirkung zum 1. April 2024“ vom 8. Mai 2024 genauer erläutern. Diese beinhaltet eine spezifische Regelung zur Verwendung von Genderzeichen, welche differenzierte Auswirkungen auf verschiedene Gruppen innerhalb der Institution hat. Diese Regelung zielt darauf ab, einheitliche Standards für die Darstellung geschlechtergerechter Sprache in offiziellen Kontexten zu gewährleisten, während gleichzeitig den individuellen Bedürfnissen und Freiheiten Rechnung getragen wird (FRIEDRICH-ALEXANDER-UNIVERSITÄT, 2024). Die Änderung der AGO hat für die Studierenden der FAU folgende Auswirkungen: Es wird ihnen gestattet, in ihren Präsentationen, Klausuren, Hausarbeiten und Publikationen Genderzeichen nach eigenem Ermessen zu verwenden. Diese Form der geschlechtergerechten Sprache hat keine Auswirkungen auf die Bewertung ihrer akademischen Leistungen, einschließlich Abschlussarbeiten und Dissertationen. Diese Praxis reflektiert die Bemühungen der Universität, den Studierenden die Freiheit zu gewähren, ihre genderbezogene Sprachwahl selbst zu bestimmen, ohne dass dies zu

Benachteiligungen bei der Leistungsbewertung führt (ebd.). Die Regelungen für wissenschaftliche Mitarbeitende der FAU sind differenzierter gestaltet. Diese sind in ihrer individuellen wissenschaftlichen Tätigkeit, insbesondere bei der Erstellung von Publikationen, im schriftlichen Austausch und bei der Ausarbeitung von Präsentationsmaterialien, grundsätzlich nicht an das Verbot der Genderzeichen gebunden. Auch interne Kommunikationskanäle unter den Mitgliedern der FAU sind von diesen Beschränkungen ausgenommen. Im Gegensatz dazu müssen bei der externen Kommunikation im Namen der FAU, etwa bei der Korrespondenz mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Genderzeichen vermieden werden. Diese Unterscheidung dient dem Ziel, die Einheitlichkeit und Kohärenz der offiziellen Kommunikation der Universität zu wahren und gleichzeitig den wissenschaftlichen Freiraum, besonders unter Berücksichtigung des Artikels 5 Absatz 3 des Grundgesetz, zu respektieren (ebd.). Für das Verwaltungspersonal der FAU, insbesondere für das wissenschaftsstützende Personal und die Beschäftigten der Zentralen Universitätsverwaltung, gelten strikte Richtlinien. Die AGO verpflichtet diese Personengruppen dazu, bei der externen Kommunikation, einschließlich amtlicher Veröffentlichungen, Verträge und Öffentlichkeitsarbeit, auf die Verwendung von Genderzeichen zu verzichten. Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf Websites, Flyer und Plakate. Dokumente, die vor Inkrafttreten der Regelung erstellt und veröffentlicht wurden und Genderzeichen enthalten, dürfen bis zu ihrer Überarbeitung weiterhin verwendet werden. Im Bereich der Körperschaftsangelegenheiten, die ausschließlich Körperschaftsvermögen betreffen, ist die Einhaltung der AGO nicht zwingend erforderlich, sondern lediglich empfohlen. Interne E-Mail-Korrespondenzen und Abstimmungen sind von diesen Beschränkungen ausgenommen. Schließlich regelt die Handreichung auch die Konsequenzen bei Verstößen gegen das Verbot der Genderzeichen. Grundsätzlich sind alle Beschäftigten verpflichtet, die AGO zu beachten. Verstöße gegen die Regelungen können je nach Einzelfall arbeits- oder disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wobei stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist (ebd.). Somit zeigt die Praxis des Genderverbots an der FAU Erlangen-Nürnberg, wie Universitäten versuchen, die Balance zwischen administrativen Anforderungen und der individuellen sprachlichen Freiheit ihrer Mitglieder zu wahren, während gleichzeitig rechtliche Herausforderungen im Raum stehen, wie sie von Verfassungsrechtsexperten dargelegt werden.

Bayerische Behörden sind dahingegen sehr restriktiv an die beschlossene Änderung der AGO gebunden. Für diese gilt ein explizites Verbot für die Verwendung geschlechtergerechter Sprache durch Wortbinnenzeichen im amtlichen Schriftverkehr. Diese Regelung wurde vom bayerischen Ministerrat am 19. März 2024 beschlossen und als Präzisierung der AGO für die Behörden des Freistaates Bayern aufgenommen. Damit

unterscheidet sich Bayern von der Praxis vieler anderer Bundesländer und der Bundesverwaltung, bei denen bisher kein allgemeines Verbot geschlechtergerechter Sprache vorherrscht. Während im Bund das Regelwerk zur deutschen Rechtschreibung maßgeblich ist und geschlechtergerechte Schreibweisen wie „Bürger/-innen“ als zulässig gelten, geht Bayern mit einem dezidierten Verbot deutlich weiter. Diese Entscheidung bedeutet, dass in allen offiziellen Schriftstücken, sowohl innerhalb der Verwaltung als auch im Kontakt mit Bürger*innen, die Verwendung von Sonderzeichen zur Geschlechterkennzeichnung nicht mehr gestattet ist (JERABEK, 2024). Das Genderverbot zielt darauf ab, die Verwendung geschlechtergerechter Sprache zu regulieren und soll laut bayerischer Staatsregierung zur „Klarheit“ und „Einheitlichkeit“ in der Verwaltungssprache beitragen. Kritiker*innen sehen darin jedoch eine Rückwärtsbewegung in gesellschaftlichen Fragen der Gleichstellung. Während andere Bundesländer, wie Bremen und das Saarland, geschlechtergerechte Sprache sogar empfehlen, schränkt Bayern bewusst die Freiheit im Sprachgebrauch ein (ANTIDIKRIMINIERUNGSSTELLE, 2024). Für Behördenmitarbeitende bedeutet dies eine strikte Einhaltung der neuen Sprachregeln. In offiziellen Dokumenten und im Schriftverkehr dürfen keine Genderzeichen verwendet werden und Verstöße gegen diese Vorschriften können disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen. Im Gegensatz dazu gibt es auf Bundesebene keine derartige Regelung. Hier orientiert sich der Sprachgebrauch an den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung, der jedoch Sonderzeichen wie den Genderstern weder in das Regelwerk aufgenommen noch gänzlich ausgeschlossen hat. Der Rat betont, dass geschlechtergerechte Schreibung aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen „noch im Fluss“ sei (JERABEK, 2024). Insgesamt zeigt das bayerische Genderverbot in Behörden eine klare Abkehr von der liberaleren Praxis in anderen Teilen Deutschlands. Es verdeutlicht die unterschiedlichen Ansätze, die Bundesländer in der Frage der geschlechtergerechten Sprache verfolgen und steht im Zentrum kontroverser gesellschaftlicher Diskussionen über Sprache, Gleichstellung und administrative Kontrolle.

119

Diskussion

Das Genderverbot wurde eingeführt, um eine „eindeutige“ und „verständliche“ Sprache in der öffentlichen Kommunikation zu gewährleisten. Die Effektivität des Verbots kann jedoch infrage gestellt werden. Während das Verbot in der Verwaltung und in Schulen eine gewisse Klarheit in der Sprache bewirken kann, zeigt die Praxis, dass es auch zu Missverständnissen und Widerständen führen kann. So hat das Verbot in manchen Fällen nicht zu einer Vereinheitlichung der Sprache, sondern zu einer Polarisierung der Gesellschaft geführt. Es scheint, dass das Verbot die ursprüngliche Absicht, die

Verständlichkeit der Sprache zu fördern, nicht vollständig erreicht, da es gleichzeitig die Akzeptanz der Regeln untergräbt.

Die Legitimität des Genderverbots ist ein zentraler Punkt der Diskussion. Befürworter*innen argumentieren, dass der Staat das Recht hat, Regelungen für eine einheitliche Sprache in der öffentlichen Verwaltung zu erlassen. Gegner*innen hingegen sehen in dem Verbot einen Eingriff in die Meinungs- und individuelle Ausdrucksfreiheit. Die Frage der Legitimität ist besonders brisant, wenn das Verbot im Kontext der Grundrechte betrachtet wird. Die Vorgaben zur sprachlichen Ausdrucksweise könnten im Hinblick auf das Grundgesetz problematisch sein, insbesondere im Kontext von Artikel 5, der die Meinungsfreiheit schützt. Sollte das Genderverbot in Bayern rechtlich angefochten werden, könnte dies zu einem grundsätzlichen Urteil führen, welches klärt, inwieweit der Staat in die sprachliche Ausdrucksfreiheit seiner Bürger*innen eingreifen darf. Eine solche rechtliche Auseinandersetzung könnte auch die Legitimität des Verbots grundsätzlich infrage stellen, insbesondere wenn das Gericht zu dem Schluss kommt, dass das Verbot unverhältnismäßig in die Freiheitsrechte eingreift. Eine Einschränkung der sprachlichen Freiheit könnte als unverhältnismäßig angesehen werden, insbesondere wenn sie das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit beeinträchtigt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob es Aufgabe des Staates ist, derartige Sprachregelungen zu erzwingen, oder ob dies nicht vielmehr einer gesellschaftlichen Selbstregulierung überlassen werden sollte.

120

Des Weiteren hat das Genderverbot auch weitreichende gesellschaftliche Folgen. Es hat nicht nur eine kontroverse Debatte über die Rolle der Sprache in der Geschlechtergerechtigkeit ausgelöst, sondern auch die Polarisierung in der Gesellschaft verstärkt. Befürworter*innen genderneutraler Sprache sehen das Verbot als Rückschritt in der Gleichstellungspolitik und als Versuch, den Fortschritt der letzten Jahrzehnte rückgängig zu machen. Auf der anderen Seite betrachten Kritiker*innen des Genders das Verbot als notwendigen Schutz der deutschen Sprache vor übermäßiger Politisierung. Diese Kontroversen haben dazu geführt, dass die Gesellschaft in der Frage der sprachlichen Gleichstellung gespalten ist, was langfristige Auswirkungen auf das gesellschaftliche Klima in Bayern und darüber hinaus haben könnte.

Die Zukunft der Geschlechterdebatte in Bayern und Deutschland ist ungewiss, aber einige Entwicklungen lassen sich bereits jetzt absehen. Es ist wahrscheinlich, dass die Kontroversen um das Genderverbot und die damit verbundenen Fragen der sprachlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung weiterhin an Bedeutung gewinnen werden. Mögliche Entwicklungen könnten eine zunehmende Fragmentierung der gesellschaftlichen Diskurse sein, wobei eine Gruppe an traditionellen Werten festhält, während eine andere progressive Veränderungen fordert. Langfristig könnte es zu einer Neuausrichtung der

Sprachpolitik kommen, entweder durch eine Lockerung der Vorschriften oder durch eine verstärkte Durchsetzung. Die politische und gesellschaftliche Entwicklung in Bayern wird dabei maßgeblich davon abhängen, wie die Bevölkerung auf diese Themen reagiert und welche Rolle die Medien und Bildungseinrichtungen in der Debatte spielen. Es bleibt abzuwarten, ob das Genderverbot Bestand haben wird oder ob es zu einer Anpassung der Vorschriften kommt, die den gesellschaftlichen Wandel und die Forderungen nach mehr Geschlechtergerechtigkeit besser widerspiegeln.

Fazit

Das Genderverbot in Bayern kann in mehrfacher Hinsicht als Form von Zensur verstanden werden. Es greift tief in den gesellschaftlichen Diskurs um Sprachpolitik und Geschlechtergerechtigkeit ein, indem es bestimmte Ausdrucksformen unterdrückt und alternative Geschlechteridentitäten marginalisiert. Unter Rückgriff auf theoretische Konzepte wie Foucaults Diskursmacht und Butlers Performativität wird deutlich, dass Sprache nicht nur kommuniziert, sondern auch Wirklichkeit schafft – ein Umstand, den das Verbot fundamental berührt. Die Analyse der praktischen Umsetzung offenbart eine inkonsistente Anwendung des Genderverbots. Während in Behörden und Schulen verbindliche Vorgaben bestehen, zeigt sich in Hochschulen eine deutlich offenere Praxis. Auch rechtlich ist das Verbot nicht unproblematisch. Es tangiert die in Artikel 5 des Grundgesetzes verankerten Freiheitsrechte, insbesondere die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit. Zwar besteht kein Anspruch auf bestimmte Sprachformen, doch kann das Verbot als unverhältnismäßiger Eingriff in die sprachliche Selbstbestimmung gewertet werden. Insgesamt wird deutlich: Das Genderverbot verfehlt sein Ziel der sprachlichen Vereinheitlichung und befeuert stattdessen die gesellschaftliche Polarisierung. Es ist Ausdruck einer Machtpolitik, die Sprache regulieren will und damit letztlich Teil jener Auseinandersetzung, in der Sprachpolitik immer auch soziale Gerechtigkeit verhandelt.

121

Quelle

ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE DES BUNDES. **Rechtliche Einschätzung staatlicher „Genderverbote“**. Verfügbar unter

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Standpunkte/05_genderverbot.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt geprüft am 31.08.2024. 2024.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, FÜR SPORT UND INTEGRATION. **Herrmann: Bayern beschließt Verbot der Gendersprache**. München. Online verfügbar unter

<https://www.innenministerium.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2024/87/index.php>, zuletzt geprüft am 29.08.2024. 2024.

DEUTSCHLANDRADIO. **Bayerns Staatsregierung führt Genderverbot ein.** Online verfügbar unter <https://www.deutschlandfunkkultur.de/genderverbot-bayern-100.html#:~:text=Der%20Chef%20der%20Bayerischen%20Staatskanzlei,habe%20ind es%20eine%20ausschlie%C3%9Fende%20Wirkung>, zuletzt geprüft am 31.08.2024. 2024.

DIEWALD, Gabriele. **Zur Diskussion: Geschlechtergerechte Sprache als Thema der germanistischen Linguistik – exemplarisch exerziert am Streit um das sogenannte generische Maskulinum.** In: Zeitschrift für germanistische Linguistik 46 (2), S. 283–299. DOI: 10.1515/zgl-2018-0016, 2018.

EL MAKHLOUFI, Franziska. **Der Wille zum Wissen als Wille zur Macht. Foucaults „strategisch-produktiver“ Machtbegriff,** Leipzig. Online verfügbar unter <https://home.uni-leipzig.de/fix/Lehre/LehreSS04/LehreSS04HandoutFoucaultsMachtbegriff.pdf>, zuletzt geprüft am 06.09.2024. 2004.

FRIEDRICH-ALEXANDER-UNIVERSITÄT. **Handreichung zu den Auswirkungen der Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern mit Wirkung zum 1. April 2024.** Online verfügbar unter https://www.gender-und-diversity.fau.de/files/2024/05/FAU_Handreichung_AGO.pdf, zuletzt geprüft am 31.08.2024. 2024.

JERABEK, Petr. **Bayern beschließt Verbot von Gendersprache.** Online verfügbar unter <https://www.br.de/nachrichten/bayern/bayern-beschliesst-verbot-von-gendersprache,U7T9VzC>, zuletzt geprüft am 31.08.2024. 2024.

Kalmbach, Karolin; Kleinau, Elke; Völker, Susanne (Hg.) (2020): **Eribon revisited – Perspektiven der Gender und Queer Studies.** Springer Fachmedien Wiesbaden. 1. Auflage 2021. Wiesbaden: Springer VS (Revisited - Perspektiven der Gender und Queer Studies / Karolin Kalmbach, Elke Kleinau, Susanne Völker (Hrsg.)).

KLINGOVSKYI, Ulla; PFRUENDER, Georges. **Die Kunst der Störung. Critical Diversity Literacy als Analyseverfahren und Entwicklungsgrammatik.** In: Serena Owosua Dankwa, Sarah-Mee Filep, Ulla Klingovsky und Georges Pfründer (Hg.): Bildung. Macht. Diversität. Critical Diversity Literacy im Hochschulraum. Bielefeld: transcript (Kultur und soziale Praxis), S. 59–78, 2021.

KOTTHOFF, Helga; NÜBLING, Damaris. **Genderlinguistik. Eine Einführung in Sprache, Gespräch und Geschlecht.** Unter Mitarbeit von Claudia Schmidt. Tübingen: Narr Francke Attempto (Narr Studienbücher). Online verfügbar unter <http://www.narr-shop.de/genderlinguistik.html>. 2018.

LORENZ, Matthias. **Literatur und Zensur in der Demokratie. Die Bundesrepublik und die Freiheit der Kunst.** Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (UTB Literaturwissenschaft, 3266), 2009.

MÜLLER-SPITZER, Caroline. **Geschlechtergerechte Sprache: Zumutung, Herausforderung, Notwendigkeit?** DOI: 10.14618/sr-2-2021-muel. 2021.

NÜBLING, Damaris. **Genus und Geschlecht. Zum Zusammenhang von grammatischer, biologischer und sozialer Kategorisierung.** Mainz, Stuttgart: Akademie der Wissenschaften und der Literatur; Franz Steiner Verlag (Abhandlungen der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Jahrgang 2020, Nr. 1), 2020.

OXFORD UNIVERSITY PRESS. **Censorship.** Online verfügbar unter <https://www.oxfordreference.com/display/10.1093/oi/authority.20110803095558166>, zuletzt geprüft am 03.09.2024. 2024.

PAYR, Fabian. **Von Menschen und Mensch*innen. 20 gute Gründe, mit dem Gendern aufzuhören.** 2. Auflage. Wiesbaden: Springer, 2022.

PRISCHING, Manfred. **Die Verbotsgesellschaft: Zeitdiagnostische Befunde zur Zensur.** DOI: 10.25364/07.13:2020.16.1. 2020.

PRITSCH, Sylvia. **Rhetorik des Subjekts. Zur textuellen Konstruktion des Subjekts in feministischen und anderen postmodernen Diskursen.** Zugl.: Bremen, Univ., Diss., 2008. Bielefeld: Transcript-Verl, 2008.

STERN. **"Genderverbot" in Kraft – Bayerische Staatsregierung macht Sprachvorschriften.** Online verfügbar unter <https://www.stern.de/politik/deutschland/-genderverbot--in-bayern--so-sehen-die-neuen-vorschriften-aus-34558148.html>, zuletzt geprüft am 28.08.2024. 2024.

THOMAS, Tanja. **Michel Foucault: Diskurs, Macht und Subjekt.** In: Andreas Hepp, Friedrich Krotz, Tanja Thomas (Hg.): Schlüsselwerke der Cultural Studies. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss (Medien, Kultur, Kommunikation), S. 58–71, 2009.

VOLBERS, Jörg. **Performative Kultur. Eine Einführung.** Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH. Online verfügbar unter <https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=1592233>. 2014.

WENZEL, Tina. **Genderverbot: Studierende in Nürnberg und München protestieren.** Online verfügbar unter <https://www.br.de/nachrichten/bayern/genderverbot-studierende-in-nuernberg-und-muenchen-protestieren,UCrkjJg>, zuletzt geprüft am 28.08.2024. 2024.